

STELLUNGNAHME

zur RV 2435 BlgNR, 24. GP: Novelle zum Universitätsgesetz (mit der die Gründung medizinischer Fakultäten an Universitäten ermöglicht werden soll)

Wien am 25. Juni 2013

In Ergänzung zu den bereits erfolgten Stellungnahmen der einzelnen Universitäten zum Ministerialentwurf zur Änderung des Universitätsgesetz 2002 - Vereinigung von Universitäten, nimmt die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) wie folgt Stellung:

Mit großer Sorge stellt die uniko fest, dass nach Ende der Begutachtung noch **weitere Paragraphen in die Regierungsvorlage eingefügt** wurden, die den **Prinzipien universitärer Autonomie und Qualität bei der Gründung neuer Universitäten bzw. Fakultäten zuwiderlaufen**.

§ 32 Abs 3 UG sieht vor, dass **ärztliche LeiterInnen** von klinischen Organisationseinheiten automatisch mit der Leitung der entsprechenden Organisationseinheit des Klinischen Bereichs einer medizinischen Universität bzw. Fakultät betraut werden und damit **ohne kompetitives, qualitätsgeleitetes Berufungsverfahren**, wie es **§ 98 UG** vorsieht, ex lege - wenn auch zeitlich befristet - in Positionen gehoben werden, die gemäß § 32 Abs 1 UG UniversitätsprofessorInnen vorbehalten sind. Aus Sicht der uniko sind dagegen abgeschlossene Berufungsverfahren gemäß § 98 UG, durch die berufene UniversitätsprofessorInnen als KlinikleiterInnen zur Verfügung stehen, die Voraussetzung für die Eingliederungen von Abteilungen der Krankenanstalten in eine Universität. Diese Qualitätsaspekte müssen auch bei einer sukzessiven Übergangsregelung berücksichtigt werden.

Dazu kommt, dass die Novelle offenbar im Auge hat, das **bestehende ärztliche Personal** einer Krankenanstalt pauschal in eine neue medizinische Universität bzw. Fakultät zu übernehmen. § 29 Abs 9 idF der Novelle sieht nämlich vor, dass sich die medizinische Universität bzw. Fakultät zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch der „Bediensteten des Rechtsträgers der Krankenanstalt“ bedienen kann. Dafür ist nur eine „Vereinbarung“ mit diesem Rechtsträger nötig, in der dann auch die Aufgaben in Forschung und Lehre durch die „konkret betrauten Bediensteten“ zu regeln ist. Die Betrauung selbst ist dann nur mehr ein Akt des Rektors bzw. der Rektorin. Die mit wissenschaftlichen Aufgaben betrauten Bediensteten werden ex lege den UniversitätsdozentInnen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG gleichgestellt (vgl auch § 123a UG) **ohne dazu vorher den Nachweis einer Publikationsleistung oder Lehrleistung** erbracht haben zu müssen.

Im Ergebnis soll also offenbar das gesamte wissenschaftliche Personal einer neuen medizinischen Universität bzw. Fakultät uno actu von einer Krankenanstalt in die Universität übernommen werden. Zugleich ist aber keine gesetzliche Bestimmung vorgesehen, die die Eignung dieses Personals für Forschung und Lehre sicherstellt.

STELLUNGNAHME

Das Plenum der Universitätenkonferenz auf Basis seiner Sitzung von 24. Juni 2013 fordert daher den Gesetzgeber einstimmig und mit Nachdruck auf, von diesen geplanten gesetzlichen Bestimmungen Abstand zu nehmen und die Grundintentionen sowie das System des UG und insbesondere das **universitäre Selbstergänzungsrecht**, mit dem die **Qualität einer Universität in Forschung und Lehre** garantiert wird, unangetastet zu lassen. Gerade im Gründungsprozess von Universitäten und Fakultäten müssen die universitären Standards, die durch ordentliche Berufungsverfahren gewährleistet sind, unbedingt und von Anfang an eingehalten werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident